



Der berufsbezogene Teil der FHR

Die Fachhochschulreife setzt sich aus einem schulischen und beruflichen Teil zusammen. In der Verordnung über die Abschlüsse der gymnasialen Oberstufe wird geregelt, dass der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben wird durch bestimmte Leistungen in der Qualifikationsphase sowie der **„berufsbezogene Teil durch eine erfolgreiche Berufsausbildung oder ein mindestens einjähriges geleitetes berufsbezogenes Praktikum oder durch Ableistung eines einjährigen sozialen oder ökologischen Jahres, eines einjährigen Wehr- oder Zivildienstes oder eines einjährigen Bundesfreiwilligendienstes“**.

Anforderungen an das Praktikum:

Als Praktikumsbetriebe und –einrichtungen eignen sich grundsätzlich solche, die selber Berufsausbildung betreiben oder die Möglichkeit dazu haben.

Das Praktikum wurde ordnungsgemäß abgeleistet, wenn es mindestens einjährig war und die folgenden drei Kriterien erfüllt:

- a) Es muss auf unterschiedlichen Arbeitsplätzen abgeleistet werden.
- b) Es muss einen umfassenden Überblick über die betrieblichen Abläufe vermitteln.
- c) Es muss einen umfassenden Überblick über Inhalte einer entsprechenden Berufsausbildung vermitteln.

Zur **Sicherheit** sollten die angehende Praktikantinnen und Praktikanten der Schule den Praktikumsplan vor **Beginn des Praktikums vorlegen**. Sinnvoll ist, sich zusätzlich bei der später angestrebten Fachhochschule über deren Praktikumsbedingungen zu erkundigen. Viele Fachhochschulen verlangen vor Beginn des Studiums den Nachweis sehr dezidierter Praktikumsleistungen, die ggf. in das Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife integriert werden können.

Bezüglich der Zeitdauer von einem Jahr ist festzustellen, dass von einer durchschnittlichen Tages- und Wochenarbeitszeit von Arbeitnehmern und einem Urlaubsanspruch von 30 Werktagen oder sechs Wochen auszugehen ist. Krankheitsbedingte Abwesenheiten sind im pflichtgemäßen Ermessen zu berücksichtigen; d.h. sie sollten erst bei wesentlichen Abwesenheitszeiten zu einem Nachholen der Zeit führen. Ein ein- oder höchstens zweimaliger Wechsel des Praktikumsbetriebs sollte nicht überschritten werden.

Das Praktikum kann in Niedersachsen, in anderen Bundesländern oder im Ausland abgeleistet werden.

Status des Praktikanten

Da das Praktikum nach Beendigung eines Bildungsganges geleistet wird, haben die Praktikantinnen und Praktikanten keinen Schülerstatus.

Beantragung des Zeugnisses der Fachhochschulreife

Nach erfolgreichem Abschluss des berufsbezogenen Teiles beantragt der/die ehemalige Schüler/in am NIGE die Ausstellung des Zeugnisses der Fachhochschulreife. Mit diesem Antrag muss der Nachweis über die erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung oder das Praktikum oder über die Ableistung der einjährigen Dienste vorgelegt werden. Die Praktikumsbescheinigung muss die Einhaltung der obengenannten Kriterien dokumentieren.